

19.06.89

In - Fz - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wohn-
geldgesetzes

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 4)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht im Wohngeldgesetz eine Regelung vorzusehen ist, die für Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften oder zumindest für eheähnliche Gemeinschaften eine Wohngeldgewährung (Antragsrecht, Personenzahl, Einkommensermittlung, Höhe des Wohngeldes) wie bei einer entsprechend großen Familie zuläßt.

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Regelungen, um deren Prüfung gebeten wird, dienen der von den Wohngeldbewilligungsstellen immer wieder geforderten Verwaltungsvereinfachung. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes dürfen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften nicht besser gestellt werden als ein Familienhaushalt entsprechender Größe. Schlechterstellungen sind von ihnen hinzunehmen. Sie treten vornehmlich dann ein, wenn nicht alle ihre Mitglieder antragsberechtigt sind. Durch die somit erforderlichen Einzel- und Vergleichsberechnungen entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der zusätzlich durch die notwendigen Sachverhaltsaufklärungen zum Vorliegen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft verstärkt wird. Allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird es daher für dringend erforderlich gehalten, daß in diesen Fällen die Berechnung und Bewilligung des Wohngeldanspruchs wie bei einer Familie entsprechender Größe vorgenommen wird. Dadurch entfallen die Vergleichsberechnungen, auch das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft wird eher zugegeben werden, weil die Schlechterstellung entfällt.

(noch Ziffer 1)

Im Prinzip folgen beide Alternativen der Regelung des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes sowie des § 137 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes, die bereits zu einer Leistungsberechnung wie bei einer entsprechend großen Familie führen. Beide Vorschriften beschränken ihren Anwendungsbereich jedoch auf eheähnliche Gemeinschaften; Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften sind von diesem Anwendungsbereich nicht berührt. Für den Fall, daß eine Regelung für Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften in Anbetracht der demgegenüber eingeschränkten Inhalte im BSHG sowie im AFG als zu weitgehend angesehen werden sollte, könnte mit einer Beschränkung auf eheähnliche Gemeinschaften solchen Bedenken Rechnung getragen werden.

263/1183

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 15)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 15 Abs. 1 die Worte
"Beträge in Höhe des Kindergeldes"
durch die Worte
"Beträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung stellt klar, daß bei der Einkommensermittlung Kindergeld in der Höhe der gesetzlichen Beträge nach dem Bundeskindergeldgesetz, nicht aber der in Einzelfällen davon abweichende tatsächlich gezahlte Betrag abzusetzen ist. Derartige Abweichungen treten auf, wenn

- ein Sozialleistungsträger für ein auf seine Kosten untergebrachtes Kind einen Erstattungsanspruch geltend macht, den die Kindergeldkasse durch anteilige Abzweigungen (Gesamtkindergeld geteilt durch die Anzahl der Kinder) befriedigt,
- Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung, **für die ebenfalls** der Freibetrag zu gewähren ist, den Betrag des gesetzlichen Kindergeldes überschreiten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 25)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c ist § 25 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Auf die nach Absatz 1 bis 3 Auskunftspflichtigen sind § 60 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 sowie § 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Kommen sie ihrer Auskunftspflicht nicht nach, so können §§ 66 und 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend angewandt werden."

Begründung:

Die inhaltliche Eingrenzung der Auskunftspflicht auf § 60 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch dient dazu, insbesondere Arbeitgeber und Vermieter der Verpflichtung zu entheben, der Wohngeldstelle über jede Änderung in den Verhältnissen, zu denen sie Auskunft gegeben haben, Veränderungsmitteilung machen zu müssen; im Regelfall wäre eine solche Mitteilung gemäß § 30 Abs. 4 des Wohngeldgesetzes ohne Einfluß auf die Wohngeldzahlung. Im Interesse der Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges sollen die Wohngeldstellen die Möglichkeit erhalten, einen Wohngeldantrag aus formalen Gründen ablehnen zu dürfen, andernfalls wären sie gezwungen, ihr Auskunftsrecht im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 30)

In Artikel 1 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

'9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt, so entfällt der Anspruch unbeschadet des Satzes 2 von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Für die Zahlungsabschnitte bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums, in denen der Wohngeldempfänger neuen Wohnraum als Antragberechtigter benutzt, entfällt der Anspruch nur, soweit für den neuen Wohnraum Wohngeld nicht oder nur in geringerer Höhe gewährt worden wäre."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Wird das ... (wie Gesetzentwurf)."

Begründung:

Nach dem geltenden § 30 Abs. 1 entfällt der Wohngeldanspruch, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nicht mehr benutzt wird, von dem auf den Auszug folgenden Zahlenabschnitt (vgl. § 28 Abs. 2) an. Schon auf dem Antragvordruck für die Gewährung von Wohngeld muß der Antragberechtigte deshalb und im Hinblick auf seine Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I unterschriftlich bestätigen, ihm sei bekannt, daß er einen Auszug des gesamten Familienhaushalts unverzüglich anzuzeigen habe.

(noch Ziffer 4)

Diese Anzeige wird dennoch immer wieder unterlassen. In diesen Fällen erfährt die Wohngeldstelle im allgemeinen erst durch einen Wiederholungsantrag, daß der Antragberechtigte (mit seinem Familienhaushalt) zwischenzeitlich umgezogen und seiner gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflicht trotz Belehrung, somit in aller Regel grob fahrlässig, nicht nachgekommen ist. Nach der Sollvorschrift des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (ggf. auch Nr. 4) SGB X ist die Wohngeldstelle grundsätzlich gehalten, den Bewilligungsbescheid von dem auf den Umzug folgenden Monat an aufzuheben und das überzahlte Wohngeld zurückzufordern (§ 50 SGB X). Für die bezogene neue Wohnung kann Wohngeld jedoch erst vom Ersten des Monats an bewilligt werden, in dem der Antrag gestellt worden ist (§ 27 Abs. 2 Satz 1 WoGG); der Antrag ist formelle und materielle Anspruchsvoraussetzung (vgl. § 1 WoGG und Teil A Nr. 1.02 Satz 2 WoGVwV).

Diese rechtlichen Gegebenheiten führen, wenn der Antrag für die neue Wohnung verspätet gestellt wird, zu unbefriedigenden Ergebnissen und bei strengem Vollzug zu Härten. Im Einzelfall versucht die Rechtsprechung durch Auslegungen zu helfen, aus Gründen der "praktischen Rechtsanwendung" wird auch auf die rückwirkende Aufhebung des Wohngeldgescheides ganz verzichtet oder die Aufhebung auf einen etwaigen Differenzbetrag zwischen dem Wohngeld für die ursprüngliche Familienwohnung und einem geringeren Wohngeld für die neue Wohnung beschränkt, das für die neue Wohnung zugestanden hätte, wenn der Wohngeldantrag bereits im Monat des Einzugs gestellt worden wäre.

Die Problematik der Rechtsauslegung und der Rechtsanwendung in der Praxis soll durch die vorgesehene Änderung des § 30 Abs. 1 WoGG beseitigt werden. Nach dem neuen Satz 1 erlischt der Wohngeldanspruch nach Auszug des Familienhaushalts nur "unbeschadet des Satzes 2". Im neuen Satz 2 wird bestimmt, daß der Anspruch auf das für die aufgegebene Familienwohnung bewilligte Wohngeld nur insoweit entfällt, als für die neue Wohnung Wohngeld nicht oder nur in geringerer Höhe gewährt worden wäre.

269/1/88

- 8 -

(noch Ziffer 4)

Diese Regelung gilt nur für die "Zwischenzeit", d.h. für die Zeit bis zum Einsetzen des Wohngeldes für die neue Wohnung. Wohngeld kann nicht gleichzeitig für 2 Wohnungen gewährt werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2). Auch in den Anwendungsfällen des Satzes 2 endet der Anspruch auf Wohngeld für die aufgegebene Wohnung mit Auslaufen des in der Regel 12 Monate betragenden Bewilligungszeitraums.

Im Hinblick auf die bisherige Praxis der Wohngeldbehörden wird die Neufassung von § 30 Abs. 1 keine, allenfalls nicht bezifferbare unerhebliche Mehraufwendungen verursachen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 36)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist in § 36 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) die Einkommensermittlung (§§ 9 bis 17); hierbei dürfen pauschalierende Regelungen getroffen werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung **dient**".

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Rechtssicherheit. Nach Artikel 80 Abs. 1 GG sind Verordnungsermächtigungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu bestimmen. Deshalb sollte deutlich gemacht werden, daß durch die Verordnung nicht nur das Verwaltungsverfahren geregelt wird, sondern auch pauschalierende Regelungen zulässig sind, die den Wohngeldempfänger im Einzelfall schlechter stellen **könnten**.

6. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 36)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c ist in § 36 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Für Gemeinden, die am 30. Juni 1988 wenigstens 20.000 Einwohner hatten und in der in Satz 1 genannten Anlage nicht gesondert aufgeführt sind, gilt Satz 1 entsprechend."

Begründung:

Die Ermächtigung in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c betrifft lediglich die Gemeinden, die in der Anlage (zu § 1 Abs. 3 WoGV) gesondert aufgeführt sind, weil sie am 30. Juni 1984 (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 WoGG) mindestens 20.000 Einwohner hatten. Soweit Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl

- nach Kreisen zusammengefaßt wurden (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WoGG),
- am 30. Juni 1988 jedoch die Einwohnerzahl von 20.000 erreicht oder überschritten sowie
- am 31. Dezember 1988 über ein Mietenniveau verfügt haben, das die Zuordnung zu einer höheren Mietenstufe rechtfertigt,

sind sie mit dieser Mietenstufe in der Anlage (zu § 1 Abs. 3 WoGV) nach dem anzufügenden Satz 2 nunmehr gleichfalls gesondert auszuweisen.

7. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Bundesregierung wird gebeten, alsbald gesetzliche Regelungen zur Änderung des Wohngeldgesetzes vorzuschlagen, die insbesondere

- a) Regelungen zur Pauschalierung des Wohngeldes für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge enthalten und
- b) das Wohngeld an die Entwicklung der Mieten und Einkommen anpassen.

Begründung:

Zu a):

Wohngeld an Empfänger laufender Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) - beides nachstehend als "Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge" bezeichnet - wird derzeit wie folgt gewährt:

Wer Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge beantragt, ist nach dem Nachranggrundsatz (andere Sozialleistungen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden, wenn Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge beansprucht wird) gehalten, Wohngeld zu beantragen. Das bewilligte Wohngeld führt aber nicht zu entsprechenden Mehreinnahmen des Hilfesuchenden, sondern wird von der Wohngeldstelle an den Träger der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge erstattet bzw. von diesem auf die Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorgem angerechnet.

Dieses Verfahren, das daneben von den Wohngeldstellen eine dezidierte Ermittlung sowohl der Einkommensverhältnisse als auch der Höhe der Miete des Sozialhilfeempfängers fordert, wird seit langem als zu verwaltungsaufwendig und für den Hilfesuchenden unbefriedigend kritisiert.

...

269/1/89

- 12 -

(noch Ziffer 7)

Eine im Auftrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durchgeführte Untersuchung hat ergeben, daß die Verringerung des für den "Finanzausgleich" zwischen den beteiligten Leistungsträgern insgesamt erforderlichen Verwaltungsaufwandes durch Maßnahmen der Verwaltungsorganisation allein nicht möglich ist. Durch organisatorische Maßnahmen läßt sich zwar eine Entlastung des Hilfebedürftigen erreichen, dies ist aber mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Träger der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge verbunden.

Sowohl der Deutsche Bundestag (bei der Beratung des Wohnungsgeld- und Mietenberichts 1987 am 9.6.88) als auch die für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (auf der Ministerkonferenz der ARGEBAU am 5.4.89) haben gefordert, daß die Bundesregierung schon bald einen Gesetzentwurf zur Pauschalierung des Wohnungsgeldes für Sozialhilfeempfänger vorlegt. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der dann zu erwartenden Verwaltungsvereinfachung und **-einsparung** sowie eines bürgerfreundlichen Abbaus der Regelungsdichte im Sozialleistungsbereich ist eine gesetzliche Neuregelung des Verfahrens dringend geboten.

Zu b:

Der Zweck des Wohnungsgeldes - die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens - bleibt nur dann gewahrt, wenn seine Höhe, die sich nach Miete, Familieneinkommen und Anzahl der Familienmitglieder richtet, rechtzeitig an die veränderten Mieten und Einkommensverhältnisse **angepaßt** wird. Die geltenden Höchstmietbeträge, die Einkommensgrenzen und die Beträge in den Wohnunggeldtabellen sind seit dem 1.1.1986 unverändert.

Insbesondere die durch die angespannte Lage auf dem Mietwohnungsmarkt seit ca. einem Jahr stark ansteigenden Mieten erfordern eine baldige Anpassung des Wohnungsgeldes an diese Entwicklung, zumal der Mietenindex weiterhin oberhalb des Preisindex liegt. Eine entsprechende Forderung hat auch die Ministerkonferenz der ARGEBAU am 5.4.89 erhoben.

(noch Ziffer 7)

Der Empfehlung unter Ziffer 7 Buchstabe b widerspricht
der Finanzausschuß mit folgender

Begründung:

Ein Novellierungsbedarf mit dem Ziel der Erhöhung des Wohngeldes wurde bisher erst bei 12 - 15 %igen Mietsteigerungen gesehen. Seit Inkrafttreten der letzten Novelle am 1.1.1986 haben sich die Mieten erst um etwa 7 % erhöht.

Die wesentlichsten Mietsteigerungen sind in den Ballungsräumen zu verzeichnen, für die durch die Einführung der 6. Wohngeldstufe ein besonderes Instrumentarium eingeführt wird. Eine Aufforderung an die Bundesregierung, alsbald gesetzliche Regelungen zur Wohngeldanpassung vorzuschlagen, erscheint daher, auch im Hinblick auf die weiterhin angespannte Haushaltslage von Bund und Ländern, nicht gerechtfertigt.

269/1/89

8. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Novellierung des Wohngeldgesetzes eine Regelung einzuführen, die bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung einen besonderen Freibetrag für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 vorsieht.

Begründung

Mit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 ist auch die sogenannte Doppelzählung Schwerbehinderter nach dem § 8 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der bis zum 1.3.83 geltenden Fassung entfallen. Nach der Gesetzesbegründung ließ sich statistisch nicht belegen, daß Schwerbehinderten infolge ihrer Behinderung durchschnittlich höhere Wohnkosten entstehen als den übrigen Haushalten. Gerade bei den Schwerbehinderten, die aber tatsächlich einen höheren Raumbedarf und damit auch höhere Wohnkosten haben, greift die Entlastungswirkung des Wohngeldes danach nicht mehr im wünschenswertem Umfang. Dies trifft allgemein auf Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 zu. Dem höheren Wohnraumbedarf dieses Personenkreises sollte durch Einführung eines entsprechenden Freibetrages Rechnung getragen werden.

B.

9. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen
zu erheben.

Bundesrat

- 16 -

zu Drucksache 269/1/89

23.06.89

In - Fz - G

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wohngeld-
gesetzes

Punkt 30 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Die Empfehlungsdrucksache ist wie folgt zu berichtigen:

Zu Ziffer 7 (Seite 13)

In der Begründung des Widerspruchs auf Seite 13 muß es im
ersten Absatz statt "7 §" "8 §" heißen.

Ausgeliefert am 27. JUNI 1989